

Ruderordnung

§1 Vorbemerkung

1. Die Einhaltung der nachfolgenden Grundregeln ist selbstverständliche Pflicht für alle Mitglieder und Gäste.
2. Die Mitglieder haben sich bei der sportlichen Betätigung in der Öffentlichkeit oder auf dem Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
3. Hierdurch soll auch die Sicherheit von Bootsbesatzungen sowie die Pflege und Erhaltung von Booten, Zubehör und Vereinseinrichtungen gewährleistet werden.
4. Grobe Verstöße gegen die Ruderordnung können vom Vorstand geahndet werden.
5. Das Rauchen im Vereinshaus, auf dem Bootshausgrundstück und im Boot ist verboten.

§2 Verhalten am Bootshaus und Steg

1. Die Bootsbenutzung ist Mitgliedern und Gästen nur erlaubt, wenn der Benutzer im Besitz mindestens des Freischwimmerzeugnisses ist.
2. Welche Boote von den Mitgliedern benutzt werden dürfen, wird vom Ruderwart in einer Bootsliste / im Logbuch-Computer veröffentlicht. Ausnahmen können vom Ruderwart oder Trainern im Einzelfall genehmigt werden.
3. Die Rennboote stehen nur Trainingsrunderern nach Weisung des/der Trainer zur Verfügung.
4. Alle Boote dürfen nur mit dem für sie bestimmten Zubehör benutzt werden. An Booten und Geräten darf ohne Rücksprache mit Ruderwart oder Trainer eigenmächtig nichts verändert werden.
5. Die Bootsreinigung ist Bestandteil jeder Ausfahrt. Boote und Zubehör müssen an das vorgesehene Lager zurückgebracht werden. Kein Boot darf ohne Aufsicht am Steg im Wasser liegen bleiben, um die Gefährdung der Boote durch Wellenschlag zu vermeiden.
6. Auf vorschriftsmäßige Lagerung der Boote in den Bootshallen ist zu achten.
7. Alles zur Reinigung benötigte Material (Papier, Lappen, Kannen, Böcke) ist ordentlich wegzuräumen.
8. Die Gänge in den Bootshallen müssen freigehalten werden.
9. Aus haftungsrechtlichen Gründen muss jede Ausfahrt dokumentiert werden. Aus diesem Grund sind alle Ausfahrten **vor der Ausfahrt** ins Fahrtenbuch einzutragen. Diese Verpflichtung gilt auch für Gastruderer, die Boote des RC Ernestinum-Hölty Celle benutzen sowie für RCEH-Ruderer, die vereinsfremde Boote benutzen.

10. Nach der Rückkehr werden umgehend die Ankunftszeit, die Bootskilometer sowie besondere Vorkommnisse (z. B. Kentern, Auflaufen, Bootsschäden) eingetragen. Eine ausführliche Bedienungsanleitung liegt beim Computer aus.
11. Sollte aus technischen Gründen auf das elektronische Fahrtenbuch nicht zugegriffen werden können, ist die Fahrt im „manuellen Fahrtenbuch“ zu dokumentieren. Entsprechende Vordrucke befinden sich am Fahrtenbuch-Computer.
12. Das Fahrtenbuch ist von jedem Mitglied gewissenhaft zu führen; es dient im Versicherungsfall als Dokument.
13. Für Fahrten ohne Eintragung ins Fahrtenbuch kann der Verein keine Verantwortung übernehmen, da der Versicherungsschutz möglicherweise in Frage gestellt ist.
14. Sollten vor, während oder nach einer Ausfahrt Schäden am Boot oder am Zubehör festgestellt werden, so ist darüber ein Vermerk bei der entsprechenden Ausfahrt im Fahrtenbuch zu machen.
15. Sämtliche Boote und Bootslagerböcke sind in die Bootshalle zu bringen.
16. Das Betreten der Steganlage ist nur zum An- und Ablegen gestattet.
17. Wenn keine weitere Mannschaft mehr auf dem Wasser ist, werden die Bootshallentore geschlossen und das Licht gelöscht.

§3 Ruderbetrieb

1. Von allen Ruderern wird ein sportlich faires Verhalten und Rücksichtnahme besonders auch gegenüber Wassersportlern anderer Vereine erwartet.
2. Bei Beeinträchtigung durch Alkohol, Übermüdung, Einwirkung von Medikamenten oder Drogen darf ein Boot nicht geführt oder gesteuert werden.
3. Eine Bootsmannschaft sollte einheitlich gekleidet sein. Im Wettkampf ist einheitliche Vereinskleidung obligatorisch.
4. Im Magnusgraben und auf der Aller gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot, d.h. alle Boote müssen sich stromauf und stromab rechts von der Mitte (in Fahrtrichtung) halten. Das Schneiden von Kurven ist wegen der zu großen Gefahr untersagt.
5. Bei Begegnung mit Mietbooten ist besondere Vorsicht geboten. Steuermannlosen Booten sowie Rennmannschaften ist ebenfalls besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
6. Alle Ruderbefehle werden vom Steuermann/Obmann gegeben und sind unbedingt zu befolgen.
7. Ruderer in steuermannlosen Booten müssen sich durch häufiges Umschauen Sicherheit verschaffen.
8. Das An- und Ablegen am Steg erfolgt in fließenden Gewässern gegen die Strömung.
9. Unerfahrene Ruderer dürfen die Aller vom Magnusgraben nur stromauf befahren. Diese Regel wird allen Nicht-Rennmannschaften empfohlen.

10. **Bei einem Aller - Pegelstand von > 340cm gilt ein Ruderverbot.**
Der aktuelle Pegel der Aller wird im efa-Fahrtenbuch grafisch angezeigt.
11. **Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen** (z. B. Sturm, Treibeis, dichter Nebel, Dunkelheit) **besteht aus Sicherheitsgründen ebenfalls ein Ruderverbot.**
Bei einsetzendem Gewitter muss umgehend das Gewässer verlassen werden.
12. Bei Kenterung erfolgt die Rettung nach dem Prinzip: Mensch vor Material.

§4 Anfängerrudern

1. Anfänger ist, wer noch nicht länger als ein Jahr rudert.
2. Anfänger dürfen nur unter Aufsicht eines Betreuers oder eines erfahrenen Mitgliedes rudern.
3. Anfänger dürfen nur mit Genehmigung des Ruderwartes steuern.

§5 Gäste und Neumitglieder

1. Neumitglieder haben die Möglichkeit, bis zu dreimal probeweise am Übungsbetrieb teilzunehmen. Danach muss ein Aufnahmeantrag beim Schriftwart, Ruderwart oder beim Vorstand vorliegen, um die Boote und Einrichtungen des RC Ernestinum-Hölty Celle weiter nutzen zu können.
2. Gastruderer dürfen die Boote des RC Ernestinum-Hölty Celle nur benutzen, wenn ein erwachsenes Mitglied anwesend ist und zugleich die Verantwortung für die entsprechende Ausfahrt übernimmt.
3. Der § 2 Satz 1 (Freischwimmerzeugnis) dieser Ruderordnung gilt für Gastruderer gleichermaßen.

§6 Unfälle und Schäden

1. Jeder Schaden an Booten und Zubehör ist in das Fahrtenbuch (siehe §2 Satz 9) einzutragen.
2. Der Unfallhergang sowie die Beteiligten und der entstandene Schaden sind unverzüglich dem Bootswart und dem Vorstand zu melden.
3. Bei Schäden durch grobfahrlässige und unsachgemäße Benutzung wird der Verein gegenüber dem Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigten Schadensersatzansprüche geltend machen.
4. Allen Mitgliedern wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung empfohlen, über die Bootsschäden reguliert werden können.